

Wissenswertes über Herstellungsbeiträge für Wasser und Abwasser nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

Herstellungsbeiträge, was ist das?

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) – Artikel 5 – schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen (Kanalnetz und Kläranlage) und Wasserversorgungsanlagen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen werden müssen.

Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an eben diese öffentliche Einrichtung Entwässerungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage ein Vorteil erwächst.

Der Herstellungsbeitrag wird grundsätzlich einmalig festgesetzt.

Herstellungsbeiträge werden erhoben für

- die Wasserversorgungsanlage und
- die Abwasseranlage.

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen sind in der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bad Wörishofen geregelt. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung können jederzeit auf der Homepage (www.rathaus.bad-woerishofen.de) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung auf der Homepage (www.swbw.de) eingesehen werden.

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?

Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben

- die ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage haben oder tatsächlich an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind
- wenn ein Recht zum Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage besteht bzw. wenn sie an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen sind.

Beitragspflicht – wann wird der Beitrag erhoben?

Neubau:

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage bzw. Abwasseranlage angeschlossen ist, bzw. angeschlossen werden kann und der Neubau fertiggestellt/nutzbar ist.

An- und Umbau bzw. Nutzungsänderung (Nacherhebung):

Tritt eine Veränderung der **Grundstücks- oder Geschossfläche**, der Bebauung oder der Nutzung ein, so sind **Flächenmehrungen beitragspflichtig**. Veränderungen in diesem Sinne können sein:

- nachträglicher Ausbau eines bisher beitragsfreien Dachgeschosses
- Anbau an das Gebäude (z. B. Wintergarten, etc.)
- Aufstockung bzw. Umbau eines Wohnhauses
- Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück
- Nutzungsänderungen von Hallen und landwirtschaftlichen Gebäuden für gewerbliche bzw. Wohnzwecke (z. B. Scheune/Garage zu Werkstatt/Wohnung – auch wenn kein Abwasseranschluss vorhanden ist! Hier ist die Art der Nutzung ausschlaggebend)

Zu welchen Mitteilungen bin ich verpflichtet?

Im Sinne der Beitragsgerechtigkeit aller Bürger heißt es gem. Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG: „Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.“

Dies ist unter anderem auch in den Beitrags- und Gebührensatzung unter **§ 16 (Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner)** vermerkt.

Beitragspflicht – wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

Wann verjährt ein Beitrag?

Ein Herstellungsbeitrag unterliegt der vierjährigen Verjährungsfrist. Beginn der Verjährungsfrist ist immer der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO).

Beispiel:

Ein Neubau wurde Mitte 2018 endgültig fertiggestellt und ist nun bezugsfertig. Somit beginnt die Festsetzungsfrist am 01.01.2019 und endet am 31.12.2022, womit gleichzeitig auch die Verjährung eintritt.

Achtung:

Bestimmte Maßnahmen, die eine Beitragspflicht auslösen, wie z.B. der Bau eines Wintergartens ohne erforderliche Baugenehmigung oder der Ausbau eines Dachgeschosses sind der Stadt Bad Wörishofen oft nicht bekannt.

Die Frist ist in diesen Fällen gehemmt. Hier beginnt die Festsetzungsfrist erst ab Bekanntwerden (Mitteilung vom Bürger an die Stadt Bad Wörishofen) der Entstehung der Beitragspflicht.

Beispiel:

Die Stadt Bad Wörishofen erfährt Mitte 2018, dass ein noch nicht veranlagtes Dachgeschoss ausgebaut wurde. Somit beginnt die Festsetzungsfrist am 01.01.2019 und endet am 31.12.2022. Wann der Ausbau erfolgte, ist in diesem Fall nicht entscheidend, auch wenn dieser schon beispielsweise 15 Jahre zurück liegt.

Wann ist die Zahlung fällig?

Der Beitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig. Sollte die rechtzeitige Zahlung eine unbillige Härte darstellen, kann auf Antrag eine Stundung in Form einer Ratenzahlung gewährt werden.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch oder Klage) die Forderung zum angegebenen Zeitpunkt fällig wird. Der Widerspruch ist bei der jeweils für die Beitragserhebung zuständigen Behörde einzureichen.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücks- und Geschossfläche gemäß § 5 („Beitragsmaßstab“) der aktuell gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, sowie § 5 („Beitragsmaßstab“) der aktuell gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Grundstücks -bzw. Geschossfläche mit dem jeweiligen Beitragssatz.

Ausführliche Informationen zu den Satzungen (BGS-WAS, BGS-EWS) finden Sie im Internet unter (www.rathaus.bad-woerishofen.de und www.swbw.de)

Achtung – Geschossfläche ist nicht gleich Wohnfläche!

Die Geschossfläche errechnet sich nach den Außenmaßen des Gebäudes in allen Geschossen (KG, EG, OG, DG).

Wie hoch sind die Beiträge?

§ 6 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Bad Wörishofen (Stand: Januar 2017)

- **pro m² Grundstücksfläche** **1,99 €**
- **pro m² Geschossfläche** **6,73 €**

§ 7 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Stadt Bad Wörishofen (Stand: Februar 2017)

- **pro m² Grundstücksfläche** **0,83 €**
- **pro m² Geschossfläche** **3,87 €**

Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- **pro m² Grundstücksfläche** **0,77 €**
- **pro m² Geschossfläche** **3,54 €**

Welche förmlichen Rechtsbehelfsmöglichkeiten gibt es?

Gegen einen Bescheid über Beiträge kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides entweder Widerspruch bei der den Bescheid erlassenden Behörde oder Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg eingereicht werden.

Eine Begründung ist mit beizufügen.

Da das Widerspruchs- bzw. Klageverfahren mit einem Kosten- und Zeitaufwand verbunden sind, empfiehlt es sich, vor der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem zuständigen Sachbearbeiter das Gespräch zu suchen, um mögliche Unklarheiten frühzeitig ausräumen zu können.

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Beitragsrecht der Stadt Bad Wörishofen zur Wasserabgabensatzung, sowie Entwässerungssatzung geben und helfen, den Beitragsbescheid besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.